

<u>§ 2 Abs. 3 Kds (alt)</u>	<u>§ 2 Abs. 3 Kds (neu)</u>
(3) Als Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 die von der Stadtwerke Bielefeld GmbH aufgrund von Ablesungen des/der Wassermesser(s) festgestellte Verbrauchsmenge.	(3) Als Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 die von der Stadtwerke Bielefeld GmbH festgestellte Verbrauchsmenge.
<u>§ 2 Abs. 6 Kds (alt)</u>	<u>§ 2 Abs. 6 Kds (neu)</u>
	<p>(6) Soweit Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt werden sind (Abs. 2), sind diese Mengen nachzuweisen. 2Dazu ist regelmäßig der Einbau von geeichten oder durch staatlich anerkannte Prüfstellen beglaubigten Messeinrichtungen (Wasserzählern) auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich. 3Messergebnisse nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung oder Beglaubigung werden nicht anerkannt. 4Die Messeinrichtungen sind fachgerecht und beidseitig mit der zuführenden Wasserleitung verbunden vor der genutzten Ablassstelle zu installieren.</p> <p>5Der Einbau der Messeinrichtungen wird nach Antragstellung des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) geprüft, abgenommen und registriert. 6Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld erhoben.</p> <p>7Die Ablesung der Zähler hat jährlich zum Jahresende zu erfolgen.</p> <p>8Die Messergebnisse müssen bis zum 31.03. des Folgejahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks mitgeteilt werden.</p> <p>9Zählerstände werden nur als volle Kubikmeter berücksichtigt, angefangene Kubikmeter werden abgerundet.</p>

10 Sofern in begründeten Einzelfällen ein Nachweis der angefallenen Abzugsmengen durch Wasserzähler technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind die geltend gemachten Abzugsmengen auf andere Weise zu belegen. Dazu sind Gutachten oder vergleichbare Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, Art und Umfang der Abzugsmengen zu berechnen.

(